



A-Post
Stadtrat
Rathausplatz 2
9450 Altstätten

20. Juni 2014

Geschäft Nr. 14-2989

Gemeinde Altstätten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Stadtpräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Zum guten Hirten**

Mit dem vorliegenden Teilzonenplan erfolgt für das im Geltungsbereich liegende Areal im Sinne der Innenentwicklung grossmehrheitlich eine Aufzonung von der drei- in die viergeschossige Wohnzone W4. Dazu wird ein Teil der Parzelle Nr. 5224 in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA umgezont. Zudem wird auf der Südseite des Stadtbachs ein rund 15 m breiter Streifen der Grünzone Freihaltung GF zugeschieden.

Die kantonale Vorprüfung wurde mit Bericht vom 4. Juli 2013 durchgeführt. Die darin gemachten Hinweise wurden berücksichtigt.

Der Teilzonenplan wurde vom Stadtrat am 14. Oktober 2013 erlassen, vom 23. Oktober bis 21. November 2013 öffentlich aufgelegt und vom 9. April bis 18. Mai 2014 dem fakultativen Referendum unterstellt. Es ging eine Einsprache ein, die vom Stadtrat abschliessend behandelt wurde. Die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit



Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 700.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass (5-fach)
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Umwelt und Energie, Recht und UVP